willheim | müller
rechtsanwälte
works

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 01/2014

Newsletter

Judikatur

OGH nimmt zur Selbstergänzung des Stiftungsvorstandes Stellung

Im Gesellschaftsrecht wird eine Selbstergänzung (Kooptierung) des Geschäftsführungsorgans überwiegend als unzulässig erachtet. Dem gegenüber sind Regelungen in Stiftungsurkunden, die eine Selbstergänzung des Stiftungsvorstandes anordnen grundsätzlich zulässig. Derart eingeräumt Kooptierungsrechte können unterschiedlich ausgestaltet werden: Zum einen kann jedem einzelnen Mitglied des Stiftungsvorstandes das Recht eingeräumt werden, seinen eigenen Nachfolger zu bestimmen. Zum anderen ist es auch möglich den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes das Recht einzuräumen, den Nachfolger für ein ausgeschiedenes Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestimmen. Zu schwerwiegenden Problemen führt ein solches Selbstergänzungsrecht dann, wenn ein Abberufungsverfahren gegen das betreffende Mitglied des Vorstandes eingeleitet wurde. Wurde nämlich die Kooptierung durch Mitglieder die aus wichtigem Grund abberufen wurden nicht bereits in der Stiftungsurkunde ausgeschlossen, ist hier im Einzelfall umstritten, ob eine solche Kooptierung zulässig ist oder nicht.
Der OGH nahm nun in seiner Entscheidung vom 06.06.2013 zu 6 Ob 164/12 b zu einigen Fragen rund um das Kooptionsrecht Stellung:

- Innerhalb der Grenzen der Unvereinbarkeitsregeln und Bestellungsverbote des PSG hat der Stifter grundsätzlich freie Hand bei der Gestaltung des Kooptierungsrechts.
- Wenn die Stiftungsurkunde nicht anderes regelt, unterliegt ein Vorstandsmitglied keinem Stimmverbot, auch wenn es um die eigene Wiederbestellung geht.
- Bei einer befristeten Bestellung des Vorstandsmitglieds ist eine Wiederbestellung zu einem dem Ablauf der Funktionsperiode nicht nahen Zeitpunkt nicht möglich. Die wiederbestellenden Vorstandsmitglieder verwirklichen dadurch möglicherweise eine Abberufungsgrund im Sinne des § 27 Abs 2 PSG.
- Wurde ein derart unzulässig wiederbestelltes Vorstandsmitglied im Firmenbuch eingetragen sind die übrigen Vorstandsmitglieder zur Anmeldung der Löschung verpflichtet, widrigenfalls sie bei Unvertretbarkeit ihrer Unterlassung eine grobe Pflichtverletzung begehen würden.

Die gegenständliche OGH-Entscheidung gibt Gelegenheit sich kritisch mit Selbstergänzungsrechten des Stiftungsvorstandes auseinanderzusetzen. Meines Erachtens ist ein Selbstergänzungsrecht nur in absoluten Ausnahmefällen ein geeigneter Mechanismus zur Vorstandsbestellung.

NEWS +++ Weiterführend zur Haftung des Stiftungsvorstandes und insbesondere auch zu den Dokumentationspflichten des Stiftungsvorstandes empfehlen wir den Beitrag von DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer in der aktuell erschienen Festschrift für Gert Delle-Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof +++ Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern.

Judikatur

In der Regel wird die Stifterfamilie ein Interesse daran haben, entsprechend an der Bestellung der Vorstandsmitglieder der Privatstiftung mitwirken zu können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Kooptierungsrecht gewünscht sein, so empfiehlt sich zu dessen Formulierung auf jeden Fall anwaltlichen Rat einzuholen, denn wie auch die aktuelle Entscheidung zeigt, kann nur durch entsprechend konkrete Formulierung der reibungslose Ablauf der Selbstergänzung gewährleistet werden.

DDr. Katharina Müller, TEP | Willheim Müller Rechtsanwälte

FL-OGH zur Abberufung des Stiftungsrats wegen mangelhafter Beschlussdokumentation

Eine aktuelle Entscheidung des liechtensteinischen OGH vom 07.06.2013 gibt dazu Anlass, das strenge Haftungsregime des Privatstiftungsgesetzes betreffend den Stiftungsvorstand neuerlich in Erinnerung zu rufen. Der FL-OGH entschied, dass Beschlüsse des Stiftungsrats so zu dokumentieren sind, dass ihre Grundlagen, die für sie vorhandenen Informationen und Informationsquellen, ihr zustande kommen, ihr Inhalt, ihre Begründung und damit auch ihre Rechtmäßigkeit nachvollzogen werden können. Auch wenn dies auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen mag, sollte sich doch jeder Stiftungsvorstand fragen, ob die gelebte Praxis in der von ihm vertretenen Privatstiftung diesen Ansprüchen genügt. In diesem Zusammenhang sei noch einmal kurz das strenge Haftungsregime des PSG dargestellt: Jeder Stiftungsvorstand hat seine Aufgabe sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen, wobei jedes Mitglied eines Stiftungsorgans der Privatstiftung für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden persönlich haftet. Auch eine allfällige Ressortverteilung entlässt das einzelne Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht gänzlich aus seiner Verantwortung für jene Resorts, die ihm nicht zugeteilt sind. Vielmehr wird durch eine Geschäftsverteilung die primäre Pflicht des Stiftungsvorstandes in eine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und zur Aufsicht über die im jeweiligen Resort Zuständigen umgewandelt. Er haftet diesfalls nur bei einem Verstoß gegen seine Überwachungspflicht. Im Falle einer Ressortverteilung bietet sich insbesondere an fixe Informations- und Kontrollsysteme zu implementieren, um dieser Überwachungspflicht überhaupt nachkommen zu können.
Im Einzelfall ergeben sich die Voraussetzungen für ein pflichtgemäßes Handeln aus der konkreten Stiftungserklärung. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, bietet sich insbesondere die Einholung von anwaltlichem Rat an bzw die Erarbeitung einer Checklist für ein pflichtgemäßes Verhalten in der jeweiligen Stiftung.

Dr. Martin Melzer, LL.M. | Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER OFFICE@WMLAW.AT